Allgemeine Bedingungen

Für den Sende- bzw. Produktionsvertrag gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den Regeln des schweizerischen Obligationenrechts über den Werkvertrag.

1. Werbeaufträge

Die MediaPub AG ist die Werbeagentur von RadioFr. Fribourg und Freiburg sowie der digitalen Plattform Frapp; alle Aufträge müssen über sie erteilt werden. Zudem ist die Mediapub AG berechtigt, La Télé VD|FR und andere schweizer Regionalradios vermarkten. Eine Auftragserfassung ist erst nach Unterzeichnung des Vertrages oder schriftlicher Bestätigung unter Bezugnahme auf das Angebot gültig. Ein Werbeauftrag ist ab dem Zeitpunkt gültig, an dem der Werbetreibende das von MediaPub SA unterbreitete Angebot annimmt und validiert:

- Durch Unterzeichnung des Angebots
- per E-Mail oder Post mit Bezug auf das Angebot
- Durch Unterzeichnung des personalisierten Vertrags

2. Keine Exklusivität

MediaPub SA garantiert dem Inserenten keine Exklusivität.

3. Material

3.1 Der Inserent stellt der MediaPub AG das notwendige Material zur Verfügung, es sei denn, die MediaPub AG stellt die Werbung her. Jede Anpassung von Material an die Anforderungen des Senders wird von der MediaPub Ag in Rechnung gestellt. Die MediaPub AG kann nicht für die Verzögerungen, die diese Änderungen mit sich bringen würden und für die Verzögerungen, die sich daraus bei der Ausstrahlung ergeben könnten, verantwortlich gemacht werden. Die MediaPub AG kann nicht für die Verbreitung einer fehlerhaften Nachricht verantwortlich gemacht werden, wenn diese versehentlich gesendet wurde oder wenn die vorzunehmenden Änderungen nicht ausreichend klar waren. Die Mediapub AG informiert über die technischen Empfehlungen und die Verfügbarkeit der verschiedenen Produkte. Das Vertriebsteam schätzt die Produktionskosten, wobei der Betrag variieren kann. Wird der auszustrahlende Ton vom Werbetreibenden zur Verfügung gestellt, wird eine Gebühr für die Ausstrahlung bzw. Online-Ausstrahlung erhoben. Die Mediapub AG behält sich das Recht vor, jegliches Material abzulehnen, das nicht mit den Eigenschaften der ausgewählten Produkte oder mit der redaktionellen Linie übereinstimmt.

3.2 Nach der letzten Ausstrahlung bewahrt die MediaPub AG die Dokumente für drei Monate auf Risiko des Eigentümers auf. Nach Ablauf dieser Frist ist die MediaPub AG berechtigt, die Unterlagen zu vernichten, es sei denn, der Werbetreibende hat die Rückgabe ausdrücklich verlangt. Die Rückgabe muss dabei vor Ablauf der Dreimonatsfrist verlangt werden.

3.3 Das sendefertige Werbematerial muss spätestens 5 Arbeitstage vor der Audio-Ausstrahlung und 7 Arbeitstage vor der digitalen Ausstrahlung eingegangen sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist entbindet die MediaPub AG von jeglicher Verantwortung für die Folgen, die sich aus dem Inhalt der Nachrichten oder dem Zeitpunkt ihrer Ausstrahlung ergeben können. Geht innerhalb der Frist kein Material bei der MediaPub AG ein, gilt der Vertrag als vom Inserenten gekündigt und es kommen Art. 6.1 bis 6.3 zur Anwendung
(Kündigungsentschädigung von 50% bei Kündigung innerhalb von 5 Tagen, zuzüglich Kosten gemäss Art. 6.3).

3.4 Beauftragt der Werbetreibende das Produktionsstudio von der MediaPub AG mit der Aufnahme oder Erstellung der Werbebotschaft, so ist bei einer Audio-Ausstrahlung mit einer Produktionszeit von 5 Arbeitstagen nach Validierung der Texte zu rechnen, bei einer digitalen Ausstrahlung mit einer Zeitspanne von 7 bis 10 Tagen. Sobald der Text, bzw. der Andruck im Falle einer digitalen Kampagne, vom Inserenten validiert wurde, lehnt die MediaPub AG jede Verantwortung für den Inhalt ab. Jede Änderung des Textes nach der Validierung zieht neue Produktionskosten nach sich, die vom Inserenten zu tragen sind.

3.5 Die MediaPub AG lehnt jede Verantwortung in Bezug auf das Urheberrecht der vom Inserenten auferlegten Musik ab. Dazu muss ein Freigabeformular vom Inserenten unterschrieben werden. Die MediaPub AG verfügt über eine Bibliothek mit Musik und Soundeffekten, die Suisa-Rechte beinhalten.

3.6 Es ist strengstens untersagt, einen von der MediaPub AG produzierten Ton in anderen Medien (andere Radios, Internet, soziale Netzwerke, Videos usw.) ohne vorherige Zustimmung von MediaPub SA zu verwenden. Preise, Gebühren und Rechte variieren je nach Verwendung des Tonmaterials.

3.7 Sollten technische Probleme die Ausstrahlung der Nachricht unmöglich machen, werden die Ausstrahlungs- und Produktionskosten nicht erstattet. Die Ausstrahlung der Nachricht wird jedoch auf einen späteren, mit dem Kunden vereinbarten Termin verschoben.

4. Ausstrahlung von Werbebotschaften

4.1 Die MediaPub AG verpflichtet sich, die Vertragsbedingungen bezüglich des Sendeplans einzuhalten. Für Ihre Radiomeldungen behält sich die MediaPub AG eine Verschiebung im gleichen Zeitfenster vor. Es werden nur die Bestimmungen berücksichtigt, die sich aus dem Vertrag ergeben, oder spätere Schreiben, die rechtzeitig eingegangen sind. Jede nachträgliche Änderung der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen bedarf der Schriftform und kann von der MediaPub AG abgelehnt werden. Die Änderung muss spätestens 10 Tage vor der geplanten Ausstrahlung eingegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die MediaPub AG berechtigt, die Anzeige ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches auszustrahlen.

4.2 Die MediaPub AG behält sich das Recht vor, einen von einem Inserenten erteilten Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Diese Klausel gilt auch für den Inhalt der Anzeigen. Der Inhalt der Anzeigen spiegelt jedoch in keiner Weise das Image und die Meinung von der MediaPub AG wider.

4.3 Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen der SUISA zur mechanischen Vervielfältigung ist allein der Inserent verantwortlich.

4.4 Der Inserent ist allein für den Inhalt seiner Werbebotschaften verantwortlich.

4.5 Der Inserent versichert, dass er die Rechte an den veröffentlichten Bildern und Inhalten besitzt und für deren Verwendung voll verantwortlich ist.

4.6 Wettbewerbe dürfen nicht in bannerähnliche Produkte eingebunden werden und damit zusammenhängende Begriffe (z.B. teilnehmen, gewinnen, gewinnen, etc.) sind ausgeschlossen.

5. Rechnung

5.1 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Produktionskosten. Sonderangebote können nicht mit anderen Rabatten, Provisionen oder Nachlässen kumuliert werden.

5.2 Der Preis ist gemäß den Vertragsbedingungen zu zahlen. Sind im Vertrag keine Zahlungsbedingungen genannt, ist der Preis innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung der Rechnung zu zahlen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen bzw. der vorgenannten 30-Tage-Frist hat die MediaPub AG das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung (siehe Art. 6.4) fristlos zu kündigen.

5.3 Solange ein Vertrag nicht von einer der Parteien gemäß § 6 gekündigt wird, wird die MediaPub AG die vorgesehenen Nachrichten ausstrahlen und der Werbetreibende bleibt für den vollen Preis haftbar.

5.4 Der Auftragnehmer des Inserenten verpflichtet sich persönlich zur Einhaltung des Vertrages. Er haftet gesamtschuldnerisch mit dem Auftraggeber für die Bezahlung der an ihn gestellten Rechnungen.

5.5 Im Falle einer Betriebsübergabe verpflichtet sich der Werbetreibende, seinen Werbeauftrag von seinem Nachfolger übernehmen zu lassen. Andernfalls hat der Werbetreibende die MediaPub AG für die Beendigung des Vertrages gemäß Art. 6 zu entschädigen.

5.6 Bei gerichtlicher Eintreibung geht das Recht auf Rabatte für jede unbezahlte Rechnung verloren. Diese Rabatte werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.7 Der Mindestauftragswert für eine digitale Kampagne (mit einigen Ausnahmen) beträgt CHF 400.-.

6. Rechnung Pro Forma

Von RadioFr. und MEDIAparc SA (Frapp)

In Übereinstimmung mit der schweizerischen Mehrwertsteuergesetzgebung weisen Sie darauf hin, dass, falls Ihre Organisation / Vereinigung nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, der entsprechende Mehrwertsteuerbetrag zusätzlich zu den von uns erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird.

7. Beendigung des Vertrages

Durch den Inserenten:

7.1 Der Werbetreibende ist berechtigt, den Vertrag bis 15 Tage vor dem Datum der ersten Ausstrahlung zu kündigen. Die Kündigung muss per Brief mit Unterschrift an die Adresse der MediaPub AG geschickt werden. Andernfalls gilt sie als nicht erhalten.

7.2 Wird der Vertrag weniger als 15 Tage vor der ersten Ausstrahlung gekündigt, schuldet der Werbetreibende MediaPub SA eine Kündigungsgebühr, die wie folgt berechnet wird:

- Stornierung zwischen 6 und 15 Tagen vor der ersten Ausstrahlung: 20% des Gesamtpreises;
- Stornierung zwischen 2 und 5 Tagen vor der ersten Ausstrahlung: 50% des Gesamtpreises;
- Stornierung am Tag vor der ersten Ausstrahlung: 80% des Gesamtpreises;
- Kündigung am Tag der Erstausstrahlung: der volle Preis;
- Kündigung nach der ersten Ausstrahlung: der volle Preis unabhängig von der Vertragsdauer.

7.3 In allen in Art. 7.1 und 7.2 genannten Fällen hat der Inserent die vollen Kosten für die Produktion bzw. Kreation der Werbebotschaften sowie eine Verwaltungskostenpauschale von CHF 300.00 zu tragen.

Durch die MediaPub AG:

7.4 Die MediaPub AG ist berechtigt, jeden Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung zu kündigen, wenn der Preis nicht zu dem/den Fälligkeitstermin(en) oder innerhalb der vorgesehenen Frist bezahlt wird (Art. 5.1). Kündigt die MediaPub AG den Vertrag, so schuldet der Werbetreibende eine Entschädigung für die ausgestrahlte Werbebotschaft und eine Kündigungsentschädigung, die wie folgt berechnet wird:

- Für Ausstrahlungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits stattgefunden haben (Entschädigung für Ausstrahlungen), zahlt der Werbetreibende einen Betrag, der proportional zur Anzahl der stattgefundenen Ausstrahlungen im Verhältnis zur Anzahl der geplanten Ausstrahlungen nachfolgender Formel ist: Entschädigung = Auftragswert x Anzahl der stattgefundenen Ausstrahlungen / Anzahl der geplanten Ausstrahlungen
- Für Ausstrahlungen, die nach der Kündigung hätten stattfinden sollen (Kündigungsgebühr), zahlt der Werbetreibende einen Betrag in Höhe von 50 % des restlichen Vertragspreises.
- Der Werbetreibende hat in jedem Fall 50 % des Auftragspreises zu zahlen, auch wenn die Summe aus der Entschädigung für die gesendete Nachricht und der Kündigungsentschädigung weniger als 50 % des Auftragspreises beträgt.
- In allen Fällen ist der Inserent zur Zahlung der in Art.7.3 vorgesehenen Entschädigung verpflichtet.

7.5 Die MediaPub AG kann einen Vertrag auch kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Inhalt der Anzeige gegen die guten Sitten verstößt, rechtswidrig ist oder eine straf- oder zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten nach sich ziehen kann. In diesem Fall ist nur die Entschädigung für die Anzeige gemäß Art. 7.4 fällig, sowie die Kosten gemäss Art. 7.3.

8. Allgemeine Regel

Die Fristen werden in Kalendertagen berechnet, Sonn- und Feiertage werden also mitgezählt.

9. Gerichtsstand

Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte in Freiburg zuständig.

10. Preise

Der Auftraggeber hat die Tarifbedingungen, die Teil des Vertrags sind, zur Kenntnis genommen. Die Tarife sind ab dem 1. Januar 2022 gültig. Die Bedingungen und Tarife können jederzeit geändert werden.

11. La Télé

Die Bedingungen von La Télé können von den oben genannten abweichen. Bitte kontaktieren Sie La Télé VD|FR direkt für weitere Details.

Villars-sur-Glâne, den 3. Januar 2024